

Reglement für die Lehrkommission der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

(vom 1. September 2013)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich) vom 16. Dezember 2003¹,

beschliesst:

Art. 1 Aufgaben

Die Lehrkommission berät die Schulleitung in Fragen der Lehre. Sie

- a. verfolgt Entwicklungen des Lehrens und Lernens und der Lerntechnologie auf Universitätsstufe;
- b. schlägt dem Rektor/ der Rektorin Fokusthemen für die Lehr- und Lernentwicklung an der ETH vor;
- c. initiiert, beurteilt und priorisiert Lehr- und Lerninnovationsprojekte;
- d. begleitet Lehr- und Lerninnovationsprojekte und sorgt dafür, dass Ergebnisse in der Lehr- und Lernpraxis umgesetzt werden;
- e. klärt im Auftrag des Rektors/der Rektorin spezielle lehrbezogene Fragen ab.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. dem Prorektor/der Prorektorin Curriculumsentwicklung ex officio;
- b. 5-8 Professoren/-innen, welche die Forschungs- und Lehrbereiche der ETH angemessen abdecken;
- c. einem Angehörigen des Mittelbaus;
- d. zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden.

² Der Rektor/die Rektorin ist von Amtes wegen ständiger Gast der Kommission.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Schulleitung wählt die Mitglieder der Kommission gemäss Art. 2 Absatz 1b auf Antrag des Rektors/der Rektorin ad personam.

Der Rektor wählt die Mitglieder der Kommission gemäss Art. 2 Absatz 1c und 1d auf Antrag von AVETH und VSETH ad personam.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 4 Präsidium

¹ Der Prorektor/ die Prorektorin Curriculumentwicklung leitet die Kommission und vertritt sie gegenüber der Schulleitung sowie nach aussen.

Art. 5 Konstituierung

¹ Die Lehrkommission konstituiert sich, unter Vorbehalt der Art. 2, 3 und 4, selbst.

² Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Art. 6 Sitzungen

¹ Die Lehrkommission tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.

² Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

³ Der/die Vorsitzende kann weitere Personen als Gäste ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

⁴ Die Sitzungen und Protokolle der Lehrkommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende können nach eigenem Ermessen über die Arbeit der Kommission informieren.

Art. 7 Externe Experten und Expertinnen, Arbeitsgruppen

¹ Die Lehrkommission kann zur Behandlung spezifischer Fragen externe Experten und Expertinnen einladen.

² Sie kann Arbeitsgruppen einsetzen, die sich aus Mitgliedern der Lehrkommission und andern zusammensetzen.

Art. 8 Beschlüsse

¹ Die Lehrkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Der/die Vorsitzende kann den zu einer Sitzung verhinderten Mitgliedern für einzelne Traktanden die vorausgehende Deponierung ihres Votums gestatten. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Der Beschluss ist gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem

Zirkularweg werden protokolliert.

⁴ Kommissionsmitglieder treten in den Ausstand, wenn Anliegen behandelt werden, die von ETH-Einheiten stammen, denen sie angehören. In Zweifelsfällen befindet der/die Vorsitzen-de, nach Rücksprache mit den Betroffenen, über den Ausstand.

⁵ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das auch die wichtigsten Inhalte der Diskussion zu den einzelnen Traktanden enthält.

Art. 9 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Schulleitung am 1. September 2013 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement der Lehrkommission der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 15. Dezember 2009.

Zürich, den 20. August 2013

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher